# Die nichtakzeptable Tratte.

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät

der Universität Rostock

vorgelegt von

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

**Hermann Neuhaus.**

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1914.

Referent: Professor Dr. Wüstendörfer.

Meiner Braut!

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

A. Einleitendes . . . . . 1
B. Französisches Recht . . . . . 3
I. Die akzeptable Tratte ohne affectation spéciale de la provision . . . . . 4
II. Die nichtakzeptable Tratte ohne affectation spéciale de la provision . . . . . 11
III. Die Tratte mit affectation spéciale de la provision . . 15
C. Das Recht auf die Deckung nach der auf der Haager Konferenz entworfenen Einheitl. Wechselordnung v. 23. 7. 1912 . . . 20
D. Der wirtschaftliche Wert der nichtakzeptablen Tratte ohne Recht auf die Deckung . . . . . 21
E. Vorschlag Wielands und Landesbergers bezüglich des Deckungsrechts . . . . . 24
F. Kreditpolitische Bedeutung des Deckungsrechts . . . . . 27
I. Die Diskontierung offener Buchforderungen . . . . . 28
II. Die nichtakzeptable Tratte mit Deckungsrecht (Zessionstratte) . . . . . 32

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553613_0053

# Literaturverzeichnis.


**Adler,** Das Anweisungsrecht des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs. In Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht Bd. 40 S. 189 ff.

**Adler,** Weltwechselrecht. In Grünhuts Zeitschrift Bd. 37 S. 117 ff.

**Adler,** Wechsel. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 8 S. 641 ff.

**Adler,** Das sogen. Recht auf die Deckung des gezogenen Wechsels und die Frage seiner Einführung. In Recht und Wirtschaft 2. Jahrg. S. 241 ff.

**Alauzet,** Commentaire du Code de commerce et de la Législation Commerciale. Paris 1879.

**Arnold,** Untersuchungen über die Diskontierung von Buchforderungen. München-Leipzig 1913.

**Bédarride,** De la lettre de change. Paris-Aix 1877.

**Canstein,** Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.

**Canstein,** Scheck, Wechsel und deren Deckung. Berlin 1890.

**Cohendy et Darras,** Kommentar zum Code de commerce. Paris 1903.

Conférence de la Haye pour l'unification du droit relatif à la lettre de change etc. 1912, Actes et Documents.

Denkschrift zum Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts und zur Einheitlichen Wechselordnung. In Reichstagsdrucksachen 1912/13 Nr. 1002.

Deutsche Bank, Die Diskontierung von Buchforderungen, der Geschäftswelt gewidmet.

**Dalloz,** Jurisprudence générale; répertoire de législation, de doctrine et de jurisprudence.

**Dalloz,** Jurisprudence générale; recueil périodique.

**Glauert,** Der Zahlungsverkehr im Kleingewerbe und Kleinhandel. Im Bankarchiv 10. Jahrg. S. 166ff.

**Grünhut,** Wechselrecht. Leipzig 1897.

**Hacker,** Die Technik des Buchforderungseskomptes. Wien 1913.

**Hamburger,** Das Recht auf die Deckung bei der nichtakzeptablen Tratte. Wien 1913.

**Hartrodt,** Die Diskontierung von Buchforderungen. Berlin 1912.

**Heinsheimer,** Englische Wechselordnung vom Jahre 1882, Beil.-Heft zum Bd. 28 der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

**Hoeniger,** Die Diskontierung von Buchforderungen. Mannheim-Leipzig 1912.

**Hupka,** Die Zessionstratte. In Neue Freie Presse v. 5. 6. u. 19. 7. 1913.

**Lacour,** Précis de droit commercial. 1912.

**Landesberger,** Die inakzeptable Tratte und das Recht auf die Deckung. In Neue Freie Presse v. 19. 6. u. 16. 7. 1913.

**Lyon-Caen et Renault,** Traité de droit commercial. Paris 1907.

**Meyer,** Weltwechselrecht Bd. 1 u. 2. Leipzig 1909.

**Meyer,** Weltwechselrecht. In der Denkschrift. Berlin 1906.

**Nouguier,** Des lettres de change et des effets de commerce. Paris 1875.

**Obst,** Die nichtakzeptable Tratte. In der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis 6. Jahrg. S. 130ff.

**Pietraru,** De la provision en matière des lettres de change, Thèse. Paris 1899.

**Schaps,** Zur Geschichte des Wechselindossaments. Stuttgart 1892.

**Sirey,** Recueil général des lois et des arrêts.

**Späing,** Französisches, belgisches und englisches Wechselrecht. Berlin 1890.

**Staub-Stranz,** Kommentar zur Wechselordnung. 8. Aufl.

**Thaller,** Traité élémentaire de droit commercial. 1910.

**Weishut,** Die Eskomptierung offener Buchforderungen, die unakzeptierte und die inakzeptable Tratte. Verlag der Wiener Kreditgesellschaft für Industrie und Handel. Wien 1913.

**Wieland,** Die Umgestaltung des schweizerischen Wechselrechts im Hinblick auf ein einheitliches internationales Wechselrecht. In der Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. 45 S. 503 ff.

**Wieland,** Das internationale Wechselrechtsübereinkommen vom 23. 7. 1912. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 74 S. 1 f.

**Wilhelm,** Hat der Inhaber eines nichtakzeptierten Wechsels im Konkurse des Ausstellers ein Recht auf die dem Wechsel zugrunde liegende Forderung des Ausstellers gegen den Trassaten? In Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen 6. Jahrg. S. 178 ff.

---

## Abkürzungen.

Rép. = Répertoire.
P. = périodique.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
RG. = Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen.

## A. Einleitendes.

Das Akzept ist wirtschaftlich einer der wichtigsten Bestandteile des gezogenen Wechsels. Denn hierdurch erhält der Inhaber einen Wechselverpflichteten mehr neben dem Aussteller. Die Wichtigkeit zeigt sich namentlich im Konkurse des Ausstellers. Der Inhaber des Wechsels hat nun nicht lediglich einen Anspruch auf die Konkursdividende, sondern den vollen wechselrechtlichen Anspruch gegen den Akzeptanten. Trotzdem hat sich die nichtakzeptable Tratte eingebürgert. Die auf der Haager Wechselrechtskonferenz entworfene Einheitl. Wechselordnung v. 23. 7. 1912 hat sie ebenfalls berücksichtigt. Während noch Art. 18 Abs. 1 der Allgem. Deutschen Wechselordnung besagt:

> Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentieren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. Eine entgegenstehende Übereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung,

heißt es in Art. 21 Abs. 2 der Einheitl. Wechselordnung:

> Er (der Aussteller) kann im Wechsel die Vorlegung zur Annahme verbieten, soweit es sich nicht um einen Domizilwechsel oder um einen Wechsel handelt, der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet.

Die inakzeptable Tratte muß daher wirtschaftlich von Bedeutung sein. Und das ist sie in der Tat.

Der kaufmännische Geschäftsverkehr beruht in den seltensten Fällen auf dem Barzahlungssystem. Die Geschäfte werden auf Kredit geschlossen. Der Produzent hat daher sehr viele Außenstände, die für ihn brachliegen. Hierunter leiden sowohl Großhändler und Fabrikanten wie auch besonders Kleingewerbetreibende. Die ersteren, die ja meistens nur mit Kaufleuten zu tun haben, können sich allerdings in der Regel dadurch helfen, daß sie Wechsel auf ihre Abnehmer ziehen und diese zum Diskont weiterbegeben. Das kann der Kleingewerbetreibende aber in der Regel nicht. Seine Kunden akzeptieren meistens nicht. Dies geschieht einerseits aus Unkenntnis mit dem Wechselverkehre, andererseits aus Furcht vor seinen Härten. Sollten sie am Verfalltage infolge mangelnden Geldeingangs nicht in der Lage sein, zu zahlen, so kann eine rasch durchgeführte Wechselklage und Zwangsvollstreckung zu Einbußen führen, die zur Schuld in keinem Verhältnisse stehen. Die Kunden fühlen sich daher durch die Zumutung, ihr Akzept auf den Wechsel zu setzen, beengt oder gar verletzt.[1])

So mußte sich der Verkehr anders helfen. Es haben sich denn auch zwei Ersatzmittel ausgebildet: die Beleihung der offenen Buchforderung und die Diskontierung

---

[1]) vgl. Auskunft der Basler Handelskammer, zit. bei Wieland in Z. f. schweiz. R. Bd. 45 S. 527; Arnold S. 57.

der nichtakzeptablen Tratte. Jene hat sich vor allem[2]) in Österreich, diese vor allem in Frankreich eingebürgert.

## B. Französisches Recht.

Um die Bedeutung der nichtakzeptablen Tratte nach französischem Rechte kennen zu lernen, ist es notwendig, den französischen Wechsel überhaupt und vor allem das Recht des Inhabers des Wechsels auf die Deckung (Provision) einer näheren Erörterung zu unterziehen.

Der französische Code de commerce enthält in Art. 115, 116 u. 117 über die Deckung folgende Vorschriften:

1. Der Aussteller oder sein Kommittent müssen für Deckung sorgen.

2. Deckung ist vorhanden, wenn zur Verfallzeit des Wechsels der Bezogene dem Aussteller oder demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, einen der Wechselsumme mindestens gleichen Betrag schuldet.

3. Die Annahme des Wechsels setzt die Deckung voraus. Der Aussteller allein muß im Leugnungsfalle, gleichviel ob die Akzeptation erteilt war oder nicht, be-

[2]) Auch in Deutschland wird von beiden Geschäftsformen bereits Gebrauch gemacht. Von der nichtakzeptablen Tratte troz der Vorschrift des Art. 18 WO. das Verbot der Vorlegung zur Annahme wird regelmäßig auf einem dem Wechsel beigefügten Zettel vermerkt (vgl. Denkschr. S. 53, Drucks. d. RT. 1912/13 Nr. 1002).

weisen, daß der Bezogene zur Verfallzeit hinlänglich gedeckt war. Andernfalls haftet er für den Wechsel, auch wenn der Protest nach Ablauf der Protestfrist erhoben ist.

Die französische Praxis hat nun diese Vorschriften des Gesetzes erheblich erweitert. Sie hat dem Inhaber des Wechsels ein fast ausschließliches Recht auf die Deckung gegeben. Je nach dem Grade der Stärke dieses Rechtes unterscheidet sie Tratten ohne affectation spéciale de la provision au paiement de la traite (besondere Anweisung der Deckung zur Bezahlung der Tratte) und Tratten mit affectation spéciale de la provision.

## I. Die akzeptable Tratte ohne affectation spéciale de la provision.

a) Gegenstand der Deckung ist eine Forderung des Ausstellers gegen den Bezogenen. Sie braucht aber bei der Begebung des Wechsels noch nicht vorhanden zu sein. Hat der Aussteller in diesem Zeitpunkte eine bestimmte Forderung gegen den Bezogenen, so bildet sie trotzdem nicht die Deckung. Deckung ist vielmehr jede oder die Summe aller Forderungen, die der Aussteller zur Zeit der Fälligkeit des Wechsels gegen den Bezogenen hat, selbst wenn sie erst nach der Begebung des Wechsels entstanden sind:

„Il résulte que toute créance, quelle qu'en soit la cause, du tireur contre le tiré forme provision, pourvu qu'elle existe et soit exigible au moment de l'échéance

de la lettre de change et qu'elle soit au moins égale à son montant".[3])

b) Die französischen Schriftsteller erklären vielfach ganz allgemein, daß mit der Wechselhingabe eine Zession der Deckung verbunden sei:

„Celui qui fait la lettre, vend, cède et transporte la créance sur celui, qui doit payer".[4])

Dies ist aber nicht ganz zutreffend:

1. Aus rein formellen Gründen:

Zur Wirksamkeit des Rechtes auf die Deckung bedarf es Dritten gegenüber nicht der nach Art. 1690 Code civil[5]) betr. Übertragung einer Forderung vorgeschriebenen Formalitäten[6]):

„La jurisprudence ... décide que la cession de la lettre de change opère au profit du porteur cession de la créance qui constitue la provision, sans qu'il y ait besoin d'ailleurs d'appliquer les formalités de l'art. 1690 Code civil.[7])

---

[3]) Cohendy Anm. 1 zu Art. 116 Code de commerce; vgl. Hamburger S. 7f., 14.

[4]) Dupuis de la Serra, zit. bei Meyer, Weltwechselrecht Bd. 1 S. 152.

[5]) Art. 1690 Code civil besagt: Le cessionnaire n'est saisi à l'égard des tiers que par la signification du transport, faite au débiteur. Néanmoins le cessionnaire peut être également saisi par l'acceptation du transport, faite par le débiteur dans un acte authentique.

[6]) Näheres s. S. 8 u. 9 unter bb.

[7]) Cohendy Anm. 81 zu Art. 116 a. a. O.; ebenso Cass. vom 6. 12. 1831 (Sirey 32. 1. 48, Dalloz, Rép. Effets de commerce

2. Aus rein materiellen Gründen:

a) Der Erwerb des Rechtes an der Deckung ist unter Umständen kein derivativer, sondern originärer Rechtserwerb. Der Inhaber des Wechsels erwirbt daher ein Recht an der Deckung, selbst wenn der Aussteller nicht verfügungsberechtigt war[8]):

„La provision s'attache à la lettre de change et la suit, dans quelles mains qu'elle passe, dès lors, si plusieurs lettres de change ont été tirées par le même individu, la provision dont le tiré sera nanti, pourra être indifféremment réclamée par tous les porteurs, chacun pour ce qui le concerne".[9])

b) Mit dem Zeitpunkte der Wechselhingabe verliert der Aussteller grundsätzlich nicht sein Verfügungsrecht über die Deckung. Obwohl bei den französischen Juristen in dieser Beziehung im einzelnen manche Unklarheit unterläuft,[10]) so wird doch überwiegend daran festgehalten, daß der Aussteller, da er ja erst bis zur Verfallzeit für Deckung zu sorgen hat, bis dahin auch frei über die Deckung verfügen kann:

---

Nr. 230), 2. 7. 1883 (Sirey 85. 1. 64, Dalloz, P. 84. 1. 272); vgl. Lyon-Caen Bd. 4 Nr. 179 S. 168/69: „La jurisprudence a admis que le porteur d'une lettre de change est saisi de la propriété de la provision par le seul fait de l'endossement".

[8]) vgl. Hamburger S. 11.

[9]) Bédarride Bd. 1 Nr. 165; vgl. Lacour Nr. 1192 Abs. 3 a. E.; Cass. v. 19. 11. 1850 (Dalloz, P. 1854. 5. 286).

[10]) Näheres bei Hamburger S. 15ff. mit Literaturangaben.

„Le tireur en effet, par cela même qu'il n'est tenu de fournir provision que pour l'écheance, a le droit de disposer des valeurs qu'il destine à cet effet ... jusqu'à l'échéance".[11])

Der Empfänger kann daher mit der Wechselhingabe nur ein begrenztes Recht an der Deckung erhalten. Es äußert sich in zweifacher Hinsicht:

aa) Der Aussteller kann das Recht des Inhabers auf die Deckung nicht dadurch vereiteln, daß er nachträglich weitere Wechsel auf denselben Bezogenen zieht. Der Inhaber des erstgezogenen Wechsels behält trotzdem seinen ungeschmälerten Anspruch auf die Deckung[12]):

„Lorsque plusieurs lettres de change ont été tirées à des époques diverses par le même tireur sur la même personne, la provision qui existe entre les mains du tiré à l'époque de l'échéance doit être attribuée d'abord au porteur de l'effet premier en date, et ensuite, s'il y a un reste, auccessivement à chacun des porteurs d'éffets subséquents suivant l'ordre des dates: la provision ne

---

[11]) Cohendy Anm. 74 a. O.; ebenso Toulouse v. 17. 4. 1821 (Dalloz, Rép. a. O. Nr. 226) v. 20. 3. 1830 (Dalloz, Rép. a. O. Nr. 223); Aix v. 25. 8. 1822 (Dalloz, Rép. a. O. Nr. 227) v. 12. 6. 1823 (Dalloz, Rép. a. O. Nr. 226); Paris v. 16. 6. 1828 (Dalloz, Rép. a. O.).

[12]) vgl. Hamburger S. 11.

doit pas être répartie entre tous les porteurs de traites par voie de contributions".[13])

bb) Die Gläubiger des Ausstellers können die Deckung mit Rechtswirksamkeit gegen den Inhaber nicht mit Arrest belegen[14]):

„Aucune saisie-arrêt ne peut être pratiquée valablement sur la provision par un créancier du tireur, postérieurement à l'émission de la lettre, sauf, dans les cas limitativement énumérés par l'art. 149 Code de commerce; en dehors de ces cas, la saisie-arrêt ne produirait aucun effet, et la provision n'en devrait pas moins être remise au porteur à l'époque de l'échéance".[15])

c) Mit der Wechselhingabe ist also keine Zession der Deckung verbunden. Man könnte aber in folgenden

---

[13]) Rouen v. 24. 4. 1845 (Sirey 47. 2. 65, Dalloz, P. 47. 2. 201), v. 15. 1. 1857 (Sirey 57. 2. 566, Dalloz, Rép. Suppl. a. O. Nr. 37—40); Nîmes v. 18. 4. 1855 (Sirey 55. 2. 488, Dalloz, P. 55. 2. 215); ebenso Alauzet Bd. 4 Nr. 1284; vgl. Lyon-Caen Bd. 4 Nr. 182: „Le porteur a sur la provision un droit exclusif, au quel ne peuvent porter atteinte ni . . . ni la création ultérieure d'autres lettres de change".

[14]) vgl. Hamburger S. 13.

[15]) Cohendy Anm. 94 zu Art. 116 a. O.; ebenso Cass. v. 19. 11. 1850 (Sirey 51. 1. 20, Dalloz, P. 54. 5. 286), v. 20. 5. 1885 (Dalloz, P. 86. 1. 82); Rouen v. 11. 1. 1844 (Sirey 45. 2. 233, Dalloz, P. 45. 2. 112); Aix v. 9. 7. 1828 (Dalloz, Rép. a. O. Nr. 233); vgl. Lyon-Caen Bd. 4 Nr. 182: „Le porteur a sur la provision un doit exclusif, au quel ne peuvent porter atteinte ni des naisies-arrêts pratiquées par des créanciers du tireur, ni la survenance de la faillite de ce dernier".

drei Fällen von einer Zession der Deckung sprechen, denn in diesen verwandelt sich das bisher begrenzte Recht des Inhabers in ein unbegrenztes Recht an der Deckung.

aa) Der Aussteller kann, wie bereits erwähnt, nicht mehr über die Deckung verfügen, wenn der Wechsel verfallen ist.

bb) Fällt der Aussteller vor Verfall des Wechsels in Konkurs, so gehört die Deckung nicht zur Konkursmasse. Sie dient vielmehr zur Befriedigung des Inhabers[16]):

„La provision, soit qu'elle existe au moment de la transmission de la lettre de change, soit qu'elle n'ait été faite que depuis, est acquise dès l'instant de la transmission de la traite au preneur ou porteur, en telle sorte que, nonobstant la survenance de la faillite du tireur avant l'échéance, la provision reste la propriété du porteur, à l'exclusion de la masse de la faillite".[17])

cc) Der Aussteller kann die Deckung nicht mehr zurückziehen, wenn der Inhaber des Wechsels dem Bezogenen ein Verbot (opposition oder défense benannt), sich der Deckung zu entäußern, hat zugehen lassen. Dies

---

[16]) vgl. Hamburger S. 13.

[17]) Cass. v. 15. 2. 1832 (Sirey 32. 1. 178, Dalloz, Rép. a. O. Nr. 229), v. 6. 12. 1831 (Dalloz, Rép. a. O. Nr. 230), v. 19. 11. 1850 (Dalloz, P. 54. 5. 286); vgl. Lyon-Caen Bd. 4 Nr. 182; s. Anm. 15 dieser Abh.

muß aber ein ausdrückliches Verbot sein. Der einfache Protest mangels Zahlung genügt nicht[18]):

„Mais le droit de propriété qui appartient au porteur sur la provision n'empêche pas que le tiré, qui n'a pas accepté, ne puisse restituer le montant de la provision, soit avant, soit après l'échéance de la lettre de change, au tireur lui même ou au syndic de sa faillite: et le tiré est valablement libéré par ce paiement, si le porteur ne lui a pas fait défense de se dessaisir de la provision ... Mais un protèt faute de paiement ne suffirait pas pour constituer cette défense".[19])

d) Der Aussteller kann ebenfalls nicht mehr über die Deckung verfügen, wenn der Wechsel akzeptiert ist. Diese Bestimmung bezweckt aber nicht den Schutz des Inhabers, sondern den des Akzeptanten, da ja der Inhaber durch das Akzept genügend gesichert ist[20]):

„On admet d'une manière unanime que, dans cette hypothèse, la provision ne peut plus être reprise au tiré.

---

[18]) vgl. über die Streitfrage, ob und inwieweit die Kenntnis des Bezogenen von der Wechselbegebung von Bedeutung ist, Hamburger S. 15ff.

[19]) Cohendy Anm. 96 u. 98 a. O.; ebenso Cass. v. 11. 5. 1853 (Sirey 53. 1. 401, Dalloz, P. 53. 1. 142); Bordeaux v. 28. 4. 1835 (Dalloz, Rép. a. O. Nr. 226); Rouen v. 17. 8. 1838 (Dalloz, Rép. a. O. Nr. 230); ebenso Thaller Nr. 1452; vgl. Lyon-Caen Bd. 4 S. 184: „Celui-ci (le tiré) se libère valablement entre les mains du tireur tant que le porteur ne lui a pas fait défense de se déssaisir de la provision".

[20]) vgl. Hamburger S. 15.

Le tiré en effet n'a accepté et ne s'est ainsi obligé d'une manière irrévocable envers le porteur qu'en considération de la provision".[21])

Das Resultat dieser Untersuchungen ist also:

Mit der Wechselhingabe erhält der Empfänger nur ein begrenztes Recht an der Deckung. Dieses Recht ist dinglicher Natur; denn einen persönlichen Anspruch gegen den Bezogenen gewährt es nicht. Es ist vielmehr ein dem Pfandrecht ähnliches Recht.[22]) Dieses Recht nun wird zu einem unbegrenzten, man könnte sagen Eigentumsrecht, wenn der Wechsel verfällt oder der Aussteller in Konkurs gerät, oder wenn der Inhaber dem Bezogenen ein Verbot zugehen läßt. Von einer Zession der Deckung könnte man daher höchstens mit Rücksicht auf diese drei letzten Fälle sprechen.

## II. Die nichtakzeptable Tratte ohne affectation spéciale de la provision.

a) Bei der nichtakzeptablen Tratte könnte man zunächst annehmen, daß der Inhaber hier überhaupt

---

[21]) Cohendy Anm. 69 zu Art. 116 a. O.; ebenso Nouguier Bd. 1 Nr. 514/15; Thaller Nr. 1427; vgl. Lyon-Caen Bd. 4 Nr. 175: „On paraît n'avoir jamais contesté le droit pour le tiré de garder la provision pour se couvrir des conséquences de son acceptation".

[22]) vgl. Canstein, Scheck, Wechsel und deren Deckung S. 135 f.

kein Recht auf die Deckung habe.[23]) Wenigstens ist das in mehreren Entscheidungen direkt ausgesprochen:

„Mais il en autrement et le porteur ne saurait prétendre à la propriété de la provision, lorsque la lettre de changs a été stipulée non acceptable. Dans ce cas en effet, le porteur a suivi exclusivement la foi du tireur, sans prendre en considération la créance que le tireur a ou peut avoir contre le tiré: il ne saurait donc se prétendre cessionnaire de cette créance et propriétaire de la provision".[24])

b) Allein an anderen Stellen wird gelegentlich der Konkurrenz von akzeptablen und nichtakzeptablen Tratten entschieden, daß die ersteren den letzteren vorgehen, selbst wenn sie ein späteres Ausstellungsdatum tragen[25]):

„Mais lorsque, plusieurs lettres de change ont été souscrites par une personne, au profit des porteurs différents, sur le même tiré, les juges peuvent, sans violer aucune loi, appliquer de préférence la provision à celles premières échues, encore qu'elles aient été émises les dernières, lorsqu'ils reconnaissent en fait que, les

---

[23]) vgl. Hamburger S. 22.

[24]) Cohendy Anm. 87 a. O.; ebenso Cass. v. 2. 3. 1857 (Sirey 57. 1. 510, Dalloz, P. 57. 1. 119); ebenso Nouguier Bd. 1 Nr. 420/21; vgl. Lyon-Caen Bd. 4 Nr. 181: „Cette présomption (der Zession der Deckung), peut être démentie par la lettre même, ce qui arrive au cas où la lettre est stipulée, ‚non acceptable'".

[25]) vgl. Hamburger a. O.

premières émises ayant été stipulées non acceptables, le porteur a entendu, comme conséquence de cette stipulation, suivre la foi du tireur et lui laisser, jusqu'a l'échéance, la libre disposition de la provision".[26])

Den gleichen Standpunkt vertritt folgende Entscheidung:

„Il est vrai que la provision existant au moment de l'échéance entre les mains du tiré appartient de préférence au porteur de la dette première en date, il n'en est plus ainsi lorsque le concours s'établit entre des traites dont les unes sont insusceptibles d'acceptation, tandis que les autres ont été déclarées acceptables et ont donné lieu à un protêt faute d'acceptation, dans ce cas la provision est acquise à ces dernières, au profit desquelles la délégation est acquise au moment de leur création, alors que le porteur des traites non acceptables n'y a droit qu'autant qu'elle existerait au moment de l'échéance".[27])

c) Stehen aber die Inhaber von nichtakzeptablen den Inhabern von akzeptablen Tratten im Rechte auf die Deckung nach, so müssen sie doch immerhin ein

---

[26]) Cohendy Anm. 92 a. O.; ebenso Cass. v. 2. 3. 1857 (Sirey 57. 1. 510, Dalloz, P. 57. 1. 119).

[27]) Nîmes v. 18. 4. 1855 (Dalloz, P. 1855. 2. 215/16); ebenso Alauzet Bd. 4 Nr. 1284; vgl. Lyon-Caen Bd. 4 Nr. 186: „La conséquence de cette rélation est que les lettres non acceptables ne sont admises à concourir sur la provision que quand les lettres susceptibles d'acceptation ont été acquittées".

solches Recht auch haben.[28]) Dieses Recht wird auch nicht bestritten. Die angeführten Entscheidungen wollen nur besagen, daß wenn die Parteien nach den Umständen das Gegenteil gewollt haben, natürlich auch der Parteiwille maßgebend sei:

„Lorsque, dans une lettre de change, il a été stipulé qu'elle ne serait pas sujette à acceptation, les juges peuvent décider, par appréciation des circonstances de la cause, que cette stipulation impliquait, dans l'intention des parties, la condition que le tireur resterait maître de disposer de la provision jusqu'au moment de l'exigibilité de l'effet".[29])

d) Dieses Recht des Inhabers einer nichtakzeptablen Tratte hat aber nicht dieselben Wirkungen wie das Recht des Inhabers einer akzeptablen Tratte:

1. Der Inhaber einer nichtakzeptablen Tratte geht — wie bereits erwähnt — dem Inhaber einer akzeptablen Tratte nach, selbst wenn diese ein späteres Ausstellungsdatum trägt.[30]) Der Aussteller kann daher das Recht des Inhabers einer nichtakzeptablen Tratte auf die Deckung dadurch vereiteln, daß er nachträglich auf denselben Bezogenen akzeptable Tratten ausstellt.

2. Die Inhaber mehrerer nichtakzeptabler Tratten

---

[28]) vgl. Hamburger S. 22.

[29]) Cass. v. 2. 3. 1857 (Sirey 57. 1. 510/11).

[30]) vgl. Nouguier Bd. 1 Nr. 420.

haben im Verhältnisse zueinander trotz verschiedenen Ausstellungsdatums nur gleiche Rechte.[31])

e) Im übrigen ist der Inhaber einer nichtakzeptablen Tratte dem Inhaber einer akzeptablen Tratte gleichgestellt

1. Das Entäußerungsverbot des Inhabers ist für den Bezogenen bindend.[32])

2. Beim Konkurse des Ausstellers fällt die Deckung nicht in die Konkursmasse.[33])

3. Die Gläubiger des Ausstellers können die Deckung nicht mit Rechtswirksamkeit gegen den Inhaber mit Beschlag belegen.[34])

## III. Die Tratte mit affectation spéciale de la provision.

a) Die französische Theorie und Praxis sprechen ganz allgemein von der affectation spéciale de la provision. Sie heben nicht hervor, ob diese nur bei akzeptablen oder auch bei nichtakzeptablen Wechseln zulässig ist. Es ist daher zu schließen, daß ein Unterschied insoweit nicht gemacht wird.[35])

---

[31]) Lacour Nr. 1196 sub 1: „avec des droits égaux"; vgl. Hamburger S. 25.

[32]) Cass. v. 1. 6. 1858 (Dalloz, P. 1858. 1. 387/88); vgl. Hamburger S. 24.

[33]) Grenoble v. 19. 4. 1845 (Dalloz, P. 1845. 4. 178/79 Nr. 23); vgl. Hamburger a. O.

[34]) Lacour Nr. 1195 sub 1; vgl. Hamburger a. O.

[35]) So Lyon-Caen, s. die Äußerung Landesbergers in der N. Fr. Presse v. 19. 6. 1913 und 16. 7. 1913.

b) Grundlage der Deckung ist, wie bereits erwähnt, im allgemeinen jede Forderung des Ausstellers gegen den Bezogenen. Sind mehrere Forderungen vorhanden, so bilden sie die Grundlage der Deckung.

c) Von dieser allgemeinen Grundlage der Deckung macht ein Wechsel mit affectation spéciale de la provision eine Ausnahme. Hier wird eine ganz bestimmte Forderung für die Bezahlung des Wechsels speziell angewiesen.

d) Für diese Anweisung ist keine besondere Form vorgeschrieben. Sie kann in der Weise geschehen, daß die Faktura in dem Wechsel angeführt wird[36]) oder sonstwie mündlich oder schriftlich zwischen dem Aussteller und dem Inhaber.[37])

4. Zur Wirksamkeit der Anweisung ist die ausdrückliche Zustimmung des Bezogenen nicht erforderlich:

„Dailleurs, il n'est pas nécessaire que le tiré accepte d'une manière expresse l'affectation donnée par le tireur aux marchandises ou valeurs qu'il envoie à titre de

---

[36]) Thaller Nr. 1458; vgl. Hamburger S. 29.

[37]) vgl. die von Pietraru unter Nr. 161 angeführte belgische Entscheidung, wonach der Verkäufer vertretbarer Sachen Wechsel, die je einer Faktura entsprachen, auf den Käufer gezogen hatte. Hierin wurde eine affectation spéciale de la provision erblickt, so daß den Inhabern der Wechsel, die außerdem noch von dem Verkäufer auf den Käufer gezogen waren, kein Recht auf die Deckung zugestanden wurde.

provision. Les sommes ou valeurs adressées par le tireur d'une lettre de change au tiré pour le couvrir du montant de cette lettre de change sont réputées avoir été encaissées par ce dernier pour le compte du porteur, . . . encore bien qu'il n'ait pas expressément accepté l'acceptation spécifiée par celui-ci".[38])

Es ist sogar entschieden worden, daß es unerheblich sei, wenn überhaupt keine Zustimmung des Bezogenen vorliege:

„Peu importe d'ailleurs que, par des conventions intervenues entre le tireur et le porteur seulement, la marchandise existant aux mains du tiré ait été spécialement affectée à la provision de la lettre de change".[39])

f) Der Bezogene ist natürlich nicht verpflichtet, die ihm mit affectation spéciale zur Deckung übersandten Werte anzunehmen. Nimmt er sie aber an, dann kann er nicht anderweitig darüber verfügen. Er kann sie, wenn er mit dem Aussteller in einem Kontokurrentverhältnisse steht, nicht in das Kontokurrent einstellen, auch nicht die Deckung zur Aufrechnung benutzen, wenn er eine Gegenforderung an den Aussteller hat.

1. Beim Kotokurrent rechnen die Parteien bekanntlich immer erst nach einer bestimmten Zeitperiode, ge-

---

[38]) Cohendy Anm. 39 a. O.; ebenso Cass. v. 18. 5. 1868 (Sirey 68. 1. 292).

[39]) Cass. v. 9. 7. 1840 (Sirey 40. 1. 969, Dalloz, Rép. Nr. 221 a. O.); vgl. Thaller Nr. 1458: „Le tiré dûment instruit de l'effet, ne devra pas la (provision) restituer"; vgl. Hamburger S. 30.

wöhnlich einem Jahre ab. Die innerhalb dieser Periode entstehenden einzelnen Forderungen haben keine rechtliche Selbständigkeit und können daher nicht als Grundlage einer Deckung dienen. Hier macht nun die affectation speciale de la provision eine Ausnahme. Will der Aussteller seine Leistung nicht in das Kontokurrentverhältnis einbeziehen lassen, sondern sie als Deckung für einen Wechsel bestimmen, so muß er zugleich mit der Leistung den Empfänger hiervon benachrichtigen[40]):

„Spécialement, le tiré qui, d'après un compte courant avec le tireur, se trouve créancier de ce dernier, peut appliquer au solde de ce compte les remises qui lui sont faites par le tireur sans affectation spéciale, et il n'est pas tenu de les réserver pour la provision des traites qui lui sont en même temps annoncées".[41])

2. Dasselbe gilt bei der Aufrechnung. Hat der Bezogene eine Forderung gegen den Aussteller und erhält er von diesem eine Summe mit besonderer Anweisung zur Deckung eines Wechsels, so kann er sie nicht zur Aufrechnung benutzen[42]):

---

[40]) vgl. Hamburger S. 26.

[41]) Cohendy Anm. 38 a. O.; ebenso Lyon v. 9. 8. 1848 (Sirey 49. 2. 164, Dalloz, P. 49. 2. 167); vgl. Lyon-Caen Bd. 4 Nr. 176: „L'affectation a souvent pour but d'exclure du compte-courant existant entre les parties la valeur adressée par le tireur au tiré et qui doit servir de provision à la traite".

[42]) vgl. Hamburger S. 27.

„Le tiré, qui a reçu du tireur une somme avec affectation spéciale au paiement de la traite, ne peut, alors même qu'il n'a pas accepté cette traite, compenser la somme envoyée avec une créance qu'il a contre le tireur".[43])

g) Die affectation spéciale de la provision bei der Wechselhingabe hat im wesentlichen die Wirkung einer Zession der Deckung.

1. Der Aussteller kann von vornherein nicht mehr über die Deckung verfügen.[44])

2. Der Bezogene kann — gehörig verständigt — nicht mehr mit Rechtswirksamkeit gegen den Inhaber an den Aussteller zahlen.[45])

3. Später ausgestellte akzeptable Wechsel gehen nichtakzeptablen Wechseln mit affectation spéciale de la provision nach.[46])

h) Streitig ist, ob auch bereits akzeptierte Wechsel vor den Wechseln mit affectation spéciale de la pro-

---

[43]) Rouen v. 6. 1. 1849 (Sirey 49. 2. 707, Dalloz, P. 51. 2. 104); Douai v. 4. 12. 1897 (Dalloz, P. 1900. 2. 234); ebenso Thaller Nr. 1429; Lyon-Caen Bd. 4 Nr. 166.

[44]) Toulouse v. 17. 4. 1821 (Dalloz, Rép. a. O. Nr. 226); Paris v. 16. 6. 1828 (Dalloz, Rép. a. O. Nr. 226); vgl. Hamburger S. 28.

[45]) Thaller Nr. 1458; vgl. Hamburger S. 31.

[46]) Lacour Nr. 1196; Alauzet Bd. 4 Nr. 1284; Thaller Nr. 1458; Lyon-Caen Bd. 4 Nr. 186: „S'il y a une affectation spéciale au profit d'une traite déterminée, il doit se libérer entre les mains du porteur de cette traite"; vgl. Hamburger S. 31.

vision zurücktreten müssen. Thaller[47]) und Lacour[48]) geben der akzeptierten Tratte den Vorzug, Nouguier[49]) dagegen der Tratte mit affectation spéciale de la provision.[50])

Da der Bezogene im allgemeinen nur mit Rücksicht auf die Sicherheit, die ihm die Deckung gibt,[51]) akzeptieren wird, diese Sicherheit aber illusorisch wäre, wenn später ausgestellte Wechsel mit affectation spéciale de la provision selbst akzeptierten Wechseln vorgingen, so ist der ersteren Ansicht beizustimmen. Um der hierdurch event. entstehenden Rechtsunsicherheit vorzubeugen, müßte in solchen Fällen eine verhältnismäßige Befriedigung stattfinden oder die affectation spéciale de la provision von der Zustimmung des Bezogenen abhängig gemacht werden.[52])

## C. Das Recht auf die Deckung nach der Einheitl. Wechselordnung.

Nach Art. 14 des Haager Abkommens v. 23. 7. 1912 wird die Regelung der Deckungsfrage den Vertragsstaaten überlassen. In der Einheitl. Wechselordnung

---

[47]) Nr. 1458.

[48]) Nr. 1196.

[49]) Bd. 1 Nr. 419.

[50]) vgl. Hamburger S. 31 Anm. 103.

[51]) s. oben S. 10 unter d).

[52]) vgl. Hamburger S. 31 Anm. 103.

befindet sich keine Bestimmung über die Deckung, selbst nicht in der abgeschwächten Form des Bereicherungsanspruchs (vgl. Art. 83 WO.). Die Regelung dieses letzten Punktes bleibt vielmehr nach Art. 13 des zit. Abkommens ebenfalls eine Angelegenheit der Vertragsstaaten.

Doch verweist Hamburger S. 35 ff. zutreffend auf Art. 42 Nr. 2 der Einheitl. Wechselordnung, wonach ein Regreßanspruch schon bei Unsicherheit des Bezogenen, nicht nur des Akzeptanten gegeben ist. Dieser Meinung liegt die Vorstellung zugrunde, daß der Bezogene wenigstens im wirtschaftlichen Sinne als Schuldner aus der nichtakzeptablen Tratte anzusehen ist. Mit Recht betont Hamburger, daß es „nur eine Fortentwicklung" eines hier angedeuteten Gedankens sei, wenn man den Bezogenen auch im juristischen Sinne zum Schuldner aus dem Wechsel im Hinblick auf die ihm zum Zweck der Zahlung vom Aussteller zugewiesene Deckung machen würde.

D. Wird sich die nichtakzeptable Tratte ohne ein Recht des Inhabers auf die Deckung den Geschäftsverkehr erobern? Diese Frage muß verneint werden.

a) Lehrreich ist ein Fall aus der österreichischen Kreditgeschichte:

Der Generalrat der Österreichisch-Ungarischen Bank hatte im Jahre 1900, um der bestehenden Kreditnot abzuhelfen, beschlossen, nichtakzeptierte Tratten mit einer dreimonatigen Laufzeit und einer Höchstsumme von 3000 Kr. für das einzelne Appoint zum Diskont zu-

zulassen.[53]) Diese Kreditform hat sich nicht bewährt. Der Grund wird in der Hauptsache darin zu suchen sein, daß dem Inhaber kein Recht auf die Deckung zustand und der Diskonteur daher lediglich auf den Personalkredit des Ausstellers angewiesen war.[54])

b) Dieselben Erfahrungen sind in der Schweiz gemacht worden. So äußert sich die Basler Handelskammer in dem bereits zitierten Gutachten:

Der schweizerische Wechsel- und Bankverkehr werde durch die deutsche Praxis schwer gefährdet. Der Bankier rechne bei Beleihung von Kundenwechseln auf die Sicherheit, welche ihm die an den Bezogenen gesandten Waren darböten.[55])

c) In gleichem Sinne haben sich die Handelskammern von Metz und Straßburg bei Gelegenheit der Änderung der deutschen Konkursordnung ausgesprochen.[56])

d) Es wird allerdings auch die Ansicht vertreten, daß das Recht auf die Deckung nicht die ihm beigelegte Bedeutung habe, daß der Remittent den Wechsel vielmehr wegen des Vertrauens in die Zahlungsfähigkeit des Trassanten nehme.[57]) Als schlagenden Beweis glaubt man die Tatsache anführen zu können,[58]) daß in Eng-

---

[53]) Weishut S. 1.

[54]) vgl. Landesberger in der N. Fr. Presse v. 19. 6. 1913.

[55]) Wieland a. O. S. 518.

[56]) vgl. Wilhelm in Holdheims MSchr. 6. Jahrg. S. 178.

[57]) Grünhut 1897 Bd. 2 S. 149; Meyer, Denkschr. S. 134.

[58]) vgl. Meyer, Weltwechselrecht Bd. 2 S. 96.

land englische Wechsel ebensogern in Zahlung genommen werden wie schottische, obwohl nur die letzteren ein Vorzugsrecht auf die Deckung haben.[59])

Allein dies trifft nur für den „gemachten", mehrfach gezeichneten Wechsel zu. Hierbei hat der Inhaber allerdings genügende Sicherheit in seinen Vormännern. Aber der erste Nehmer eines Wechsels wird sich in der Regel allein durch das Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit des Ausstellers nicht leiten lassen. Er wird noch eine materielle Sicherheit beanspruchen.

e) Daß die materielle Sicherheit auch in der Allgem. Deutschen Wechselordnung eine Rolle spielt, geht aus den Vorschriften der Art. 8, 25 u. 29 derselben hervor, wonach der Aussteller nicht allein für die Zahlung, sondern auch für die Annahme des Wechsels haftet, und

---

[59]) vgl. Sect. 53 engl. WO. von 1882 in der Übersetzung von Heinsheimer:

„Ein Wechsel äußert nicht durch sich selbst die Wirkung einer Anweisung auf die im Besitze des Bezogenen befindliche und für die Bezahlung des Wechsels dienliche Deckung, und der Bezogene eines Wechsels, welcher nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes akzeptiert, haftet nicht aus dem Schriftstücke. Dieser Unterabschnitt soll keine Ausdehnung auf Schottland finden.

In Schottland gilt, wenn der Bezogene zur Zahlung des Wechsels dienliche Gelder in Händen hat, der Wechsel als eine Anweisung der Summe, für welche er gezogen ist, zugunsten des Inhabers von dem Zeitpunkt an, in welchem der Wechsel dem Bezogenen präsentiert worden ist".

der Inhaber das Recht hat, mangels Annahme und bei Unsicherheit des Akzeptanten Sicherstellung zu verlangen.

f) Es ist daher die Erklärung Thallers[60]): „niemals werde Frankreich einem internationalen Gesetze zustimmen, das dem Wechselinhaber das Vorrecht auf die Deckung benehme; denn erst dadurch erhalte der Wechsel die ihm unentbehrliche materielle Sicherheit“ wohl zu verstehen. Uneingeschränkt allerdings nur, wenn die erhebliche Unklarheit und die mangelhafte Durchdenkung der Konsequenzen, die dem französischen Recht der Provision eigentümlich sind, behoben werden.

E. Es sind verschiedene Vorschläge darüber gemacht worden, in welcher Weise ein Recht auf die Deckung zu gewähren sei.

a) Wieland will dem Inhaber des Wechsels nur ein Vorrecht im Konkurse des Ausstellers zubilligen. Er schlägt folgende in die Konkursordnung aufzunehmende Fassung vor:

„Fällt der Aussteller eines nichtakzeptierten Wechsels in Konkurs, so wird der legitimierte Inhaber, der den Wechsel gegen eine Gegenleistung in Höhe der Wechselsumme erworben hat, aus dem Erlöse der Forderung gegen den Bezogenen mit Ausschluß der übrigen Gläubiger befriedigt.

---

[60]) Zit. von Wieland a. O. S. 520.

Mehrere Inhaber eines über dieselbe Deckung gezogenen Wechsels werden im Verhältnisse ihrer Forderungen befriedigt".[61])

b) Dieses Recht auf die Deckung entspricht aber nicht dem französischen Vorbilde, und es liegt kein Grund vor, dieses aus dem Bedürfnisse des Handelsverkehrs hervorgegangene und in der Praxis bewährte[62]) Recht willkürlich zu modifizieren. Es verdient daher der Antrag den Vorzug, den Prof. Landesberger anläßlich der Enquete im österreichischen Justizministerium vom März 1913 gestellt hat:

„Wenn der Aussteller eines gezogenen Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme verboten und durch einen Vermerk im Text des Wechsels dessen Wert mit Hinweis auf eine dem Aussteller gegen den Bezogenen zustehende Forderung als verrechnet bezeichnet hat und die Faktura, in der diese Forderung beurkundet ist, mit Ausstellungsort und Datum angegeben ist (z. B. Wert in Faktura vom ... u. dgl.), so gilt mit Begebung des Wechsels die Forderung dem rechtmäßigen Inhaber des Wechsels als abgetreten. Wird der Bezogene von dieser Abtretung durch den Aussteller benachrichtigt,

---

[61]) a. O. S. 530.

[62]) Die Bank von Frankreich soll ihre überlegene Stellung ganz wesentlich diesem französchen Recht auf die Deckung verdanken (vgl. Glauert im Bankarchiv 10. Jahrg. S. 167/68; Adler im HWB. d. Staatsw. Bd. 8 S. 656.

so ist er nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zur Zahlung verpflichtet".[63])

c) Der in dem Vorschlage Landesbergers gelegene Grundgedanke, daß die Tratte vom Kredite des Bezogenen getragen sein soll, ist auch in der Einheitl. Wechselordnung enthalten. Nach Art. 42 daselbst kann der Inhaber Rückgriff nehmen, wenn über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, der Konkurs eröffnet worden ist, oder wenn der Bezogene auch nur seine Zahlungen eingestellt hat, oder wenn eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen ist. Hiernach ist also, wie bereits erwähnt, der Inhaber des Wechsels im wirtschaftlichen Sinne Gläubiger des Bezogenen,[64]) und zwar auch bei der nichtakzeptablen Tratte. Denn gerade mit Rücksicht auf diese ist in der zweiten Haager Konferenz von den österreichischen Delegierten[65]) beantragt worden, die Unsicherheit des Trassaten statt

---

[63]) Zit. von Obst in Z. f. HWiss. Bd. 6 S. 132; vgl. Glauert a. O. S. 168: „Es empfiehlt sich für die Gewerbetreibenden die Haltung eines Bankkontos ... zur Erlangung von Vorschüssen auf der Grundlage der der Bank zu übertragenden Wechsel in Verbindung mit einem insbesondere dahingehenden Abkommen, daß die in unakzeptierten Wechseln gekennzeichneten Forderungen gegen Dritte durch Girierung solcher Wechsel an die Bank als an sie abgetreten gelten sollen".

[64]) vgl. Hamburger S. 37.

[65]) Conférence de la Haye 1912, Documents Bd. 1 S. 61/62, Actes Bd. 1 S. 36, Bd. 2 S. 65f.

der des Akzeptanten entscheiden zu lassen (anders noch der Vorentwurf zur Einheitl. Wechselordung vom Jahre 1910).

d) Durch den Vorschlag Landesbergers wird allerdings der deutschrechtliche Grundsatz von der Trennung des Wechsels und des zugrunde liegenden zivilrechtlichen Verhältnisses durchbrochen. Allein auch in der Allgem. Deutschen Wechselordnung ist dieser Grundsatz nicht ganz rein durchgeführt, wie sich aus der Bereicherungsklage des Art. 83 daselbst ergibt.[66]) Jedoch kann eine rein theoretische Entscheidung hier auch nicht den Ausschlag geben. Es kommt darauf an, welche Regelung der Frage dem Bedürfnisse des Verkehrs am meisten entgegenkommt. Und das ist, wie unten weiter ausgeführt, die Regelung im Sinne Landesbergers.[67])

## F. Kreditpolitische Bedeutung des Deckungsrechts.

Die Einführung der nichtakzeptablen Tratte wurde auf der Haager Konferenz hauptsächlich von den österreichischen Delegierten befürwortet, die darin einen geeigneten Ersatz für die Diskontierung (Beleihung) offener

---

[66]) So Meyer, Weltwechselrecht Bd. 1 S. 3; Pappenheim in ZHR. Bd. 44 S. 611; and. A. Staub-Stranz Anm. 1 zu Art. 83 und die dort Zitierten.

[67]) Ders. A. Obst a. O. S. 132; Adler im HWB. d. Staatsw. Bd. 8 S. 655 ff. und GrünhutsZ. Bd. 40 S. 198.

Buchforderungen erblickten.[68]) Diesen Ersatz kann aber die nichtakzeptable Tratte nur bilden, wenn sie mit Deckungsrecht ausgestattet ist, da ja gerade bei der Diskontierung offener Buchforderungen nicht das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit des Diskontnehmers, sondern die Forderung des letzteren gegen den Buchschuldner Grundlage des Geschäftes ist.

## I. Die Diskontierung offener Buchforderungen.

a) Banktechnisch geht die Diskontierung von Buchforderungen im wesentlichen wie folgt vor sich:

Der Diskontnehmer legt der Bank (Diskonteur) ein Verzeichnis seiner Buchforderungen mit den nötigen Belegen vor. Diesem Verzeichnis fügt er eine formularmäßige Abtretungsurkunde und eine für den Buchschuldner bestimmte Abtretungsanzeige bei. Von dieser Anzeige wird im Interesse des Kreditnehmers gewöhnlich kein Gebrauch gemacht, es sei denn, daß in der Abwicklung der Geschäfte Unregelmäßigkeiten vorkämen.

Nach Prüfung der Belege erhält der Diskontnehmer einen Kredit von 50, höchstens 75—80 % der abgetretenen Forderung und muß über diese Summe noch ein Akzept geben, das einige Tage über die Fälligkeit der Buchforderung hinausläuft.[69])

Das Akzept dient teils Sicherheitszwecken, teils dazu, daß der Diskonteur in der Lage ist, zur Er-

[68]) Conférence de la Haye 1912, Documents Bd. 1 S. 61/62.

[69]) vgl. Hoeniger S. 5; Deutsche Bank S. 7; Obst S. 132.

neuerung seines Betriebskapitals das Akzept zu rediskontieren. So muß der Diskontnehmer über denselben Güterumschlag vielfach zwei Akzepte geben: eins seinem Warenlieferanten und eins seinem Diskonteur.

Da der Buchschuldner in der Regel von der Zession nicht benachrichtigt wird, so kann er an den Diskontnehmer mit befriedigender Wirkung auch in Zukunft leisten (§ 407 BGB.). Dieser muß sich daher der Bank gegenüber verpflichten, alles aus der Forderung erhaltene unverzüglich an sie abzuführen.[70])

b) Diese Form der Kreditgewährung hat nun viele Gegner auf den Plan gerufen.[71]) Ohne Zweifel birgt sie viele Gefahren in sich:

1. Für den Kreditnehmer.

aa) Die kreditgebende Bank, die damit rechnen muß, daß der Buchgläubiger sich durch unlautere Manipulationen (Doppelzession, Zession fingierter Forderungen) Kredit zu verschaffen versucht, wird es sich nicht nehmen lassen, eine Kontrolle über den ganzen Geschäftsbetrieb, insbesondere Einsicht in die Bücher des Buchgläubigers ausüben zu lassen.[72]) Hierdurch gerät dieser in eine mehr oder weniger große Abhängigkeit von der Bank,

---

[70]) Deutsche Bank S. 7.

[71]) vgl. die bei Hartrodt S. 90ff. angeführten Äußerungen der Handelskammern usw.; vgl. auch Heinbach, Die Diskontierung von Buchforderungen, Diss. Rostock 1913, S. 7ff.

[72]) vgl. Deutsche Bank S. 5.

die einer gedeihlichen Entwicklung seines Geschäfts hinderlich ist.[73])

In Österreich hat man zum Schutze gegen unlautere Manipulationen die sogen. „Evidenzzentrale" geschaffen.[74]) Hier werden alle diskontierten Forderungen registriert und so bei den Diskonteuren offenkundig gemacht. Jedoch bietet diese Einrichtung auch keinen völligen Schutz.[75]) Insbesondere auch deswegen nicht, da viele Bankiers, namentlich die kleineren, sich dieser zentralen Registrierung nicht anschließen.

bb) Mit der Diskontierung der Forderung verliert der Diskontnehmer das Recht, über die Forderung zu verfügen. Er verliert aber damit auch die Möglichkeit, seinen Kunden in irgendeiner Weise entgegenzukommen. Er kann ihnen keine Stundung und bei irgendwelchen Beanstandungen zum friedlichen Ausgleich keinen Nachlaß gewähren. Es bedürfte erst umständlicher Verhandlungen mit der Bank. Die Kunden werden daher mit Lieferanten, die ihre Forderungen diskontieren, nicht gern zu tun haben.

2. Die Gefahren, die die Bank bei der Diskontierung offener Buchforderungen läuft, sind bereits gestreift. Sie bestehen nämlich in der Diskontierung bereits diskontierter und fingierter Forderungen sowie in der Unterschlagung der einkassierten Beträge.

---

[73]) vgl. Hoeniger S. 74/75.

[74]) vgl. Hacker S. 123ff.

[75]) vgl. Hacker S. 127.

3. Der Buchschuldner kommt hauptsächlich dadurch in eine prekäre Lage, daß er von dem Geschäft nicht benachrichtigt wird. Nun kann er zwar nach § 407 BGB. immer noch an den bisherigen Gläubiger mit befreiender Wirkung leisten. Bekommt er aber Kenntnis von dem Geschäft, so kann er dies nicht mehr. Diese Kenntnis braucht aber nicht eine sichere und zweifelsfreie zu sein, es genügt vielmehr jede irgendwie geartete Kenntnis.[76]) Dies kann den Schuldner in Zweifel und Ungewißheit bringen. Kommt ihm zu Ohren, daß sein Gläubiger alle Forderungen diskontiere, oder daß eine bestimmte Forderung diskontiert sei, so muß er sich bestimmte Gewißheit verschaffen, um nicht in die Gefahr der Doppelzahlung zu kommen.

4. Am meisten getroffen werden aber die Warenlieferanten des Diskontnehmers. Zu ihrer Überraschung gibt es in seinem Konkurs überhaupt keine Außenstände.[77]) Dies ist um so betrübender, als gerade sie durch ihre Lieferung die Grundlage zu den Forderungen des Diskontnehmers bilden und daher auch sie zunächst ihre Befriedigung aus diesen Forderungen finden müßten. Deshalb hat auch die Deutsche Bank in ihre Geschäftsbedingungen folgende Bestimmung aufgenommen:

„Der Diskonterlös wird ausschließlich zur Begleichung von Lieferantenrechnungen und für Lohnzahlungen hergegeben. Der Kreditnehmer hat der Abteilung für Dis-

[76]) vgl. RG. Bd. 74 S. 117ff.; Hoeniger S. 51.

[77]) vgl. Landesberger in der N. Fr. Presse v. 19. 6. 1913

kontierung von Buchforderungen unter Vorlage der Originalfakturen die Rechnungsbeträge aufzugeben, welche provisionsfrei von derjenigen Depositenkasse, welche sein Konto führt, reguliert werden; bei kleineren Beträgen wird der Kreditnehmer die Ausschreibung von Schecks unter geeigneter Kontrolle gestattet. Für Lohnzahlungen wird der Diskonterlös nur bewilligt, wenn der Nachweis hierüber durch ordnungsgemäß geführte Lohnlisten oder Kassenbelege einwandfrei erbracht wird".

Durch eine solche Bestimmung scheinen allerdings die Warenlieferanten geschützt zu sein. Wenn aber andere Banken eine ähnliche Bestimmung in ihre Bedingungen aufnehmen, sich aber nicht darnach richten würden, so würde den Lieferanten doch nicht geholfen sein. Im Gegenteil würde diese Sachlage sogar noch mehr schädigend wirken, da bei der — in diesem Falle — äußeren Unbedenklichkeit des Geschäftes das Vertrauen der Warenlieferanten noch mehr getäuscht werden könnte.

## II. Die nichtakzeptable Tratte mit Deckungsrecht (Zessionstratte).

Bei der Zessionstratte [78]) werden diese Mängel weniger vorhanden sein.

a) Freilich verliert auch bei ihr der Diskontnehmer sein Verfügungsrecht über die Forderung und trägt da-

[78]) Nichtakzeptable Tratte mit Deckungsrecht, so von Hupka benannt in der N. Fr. Presse v. 5. 6. 1913.

mit die daran geknüpften Nachteile; auch bei ihr wird der Buchschuldner nicht bessergestellt, da er von dem Wechselzuge in der Regel ebenfalls keine Nachricht erhält.[79]) Aber die noch sonst mit dem Buchforderungsdiskont verknüpften Nachteile werden durch die Zessionstratte im wesentlichen beseitigt:

1. Die Gefahr der Doppelzession wird herabgesetzt,[80]) da der Aussteller damit rechnen muß, daß beim Zusammentreffen der mehreren Wechsel bei derselben Bank seine Handlungsweise schon vor Verfall des Wechsels aufgedeckt wird.

2. Die Gefahr, daß fingierte Forderungen zur Deckung verwendet werden, wird dadurch eingeschränkt, daß die nichtakzeptable Tratte nicht domiziliert werden darf.[81]) Gerade hierdurch wird es dem Aussteller vereitelt, einen fingierten Schuldner vorzuschieben, in der Hoffnung, am Verfalltage den Wechsel selbst einzulösen oder dem Domiziliaten Deckung zu senden. Tut er es jetzt doch, so werden bei Verfall des Wechsels seine Manipulationen aufgedeckt.

3. Durch die weniger große Möglichkeit[82]) des Ausstellers, die Forderung noch weiterhin einzuziehen, wird

[79]) Obwohl hier durch die Zirkulation der Tratte die Kenntnis von der Zession leicht vermittelt werden wird.

[80]) vgl. die entgegengesetzte Ansicht Hupkas für österreichische Verhältnisse in der N. Fr. Presse v. 5. 6. 1913.

[81]) vgl. Hamburger S. 67.

[82]) Nämlich infolge der durch die Zirkulation leichter zu vermittelnden Kenntnis an den debitor cessus.

ihm die Gelegenheit genommen, die einkassierten Gelder zu unterschlagen.

4. Durch die Zirkulation der Tratte wird offenkundig, welche Gewerbetreibenden ihre Buchforderungen zum Diskont begeben. Dadurch können sich die Warenlieferanten vorbeugend schützen, event. sich die Zessionstratten verschaffen.

5. Schließlich sind auch die Kosten, welche dem Diskontnehmer entstehen, bei der nichtakzeptablen Tratte geringer als bei der Diskontierung von Buchforderungen.[83])

Die Deutsche Bank beansprucht wenigstens an Kosten bei der Diskontierung von Buchforderungen mit der gewöhnlichen Laufzeit von 3 Monaten:

1. an Lombardzinsen: den Fuß der Reichsbank, mindestens aber 5 %;

2. an Provision bei Anzeige an den Schuldner: $^1/_2$ % vom Kredit, ohne Anzeige: $^3/_4$ % vom Kredit;

3. an Zwischenzinsen werden für den Fall, daß die Forderung früher eingeht als am Verfalltage, dem Diskontnehmer nur 1 % unter Reichsbanksatz, höchstens aber 4 % vergütet.

Dazu kommen:

1. an Stempel der Zession: $^1/_2$ ‰, mindestens aber 1,50 Mk.;[84])

---

[83]) vgl. für österreichische Verhältnisse Hamburger S. 40f.

[84]) s. Tarif Nr. 2 des preuß. Stempelsteuergesetzes in der Fassung v. 26. 6. 1909.

2. an Wechselstempel: $^1/_2\,^0/_{00}$, bei Summen unter 1000 Mk. der geringere Stempel von 10 bis 50 Pfg.[85])

Da nun beim Wechseldiskont der gewöhnliche Diskont- und nicht der Lombardsatz, der immer $1\,^0/_0$ höher ist als jener, maßgebend ist und die Provision je nach der Laufzeit zum Teil geringer, zum mindesten aber nicht höher berechnet wird, im übrigen aber die Auslagen dieselben sind, so stellen sich die Kosten bei der nichtakzeptablen Tratte geringer.

---

[85]) s. § 3 WStempG. in der Fassung v. 15. 7. 1909.

---

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.